



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XX. Deliberation der Reichs-Stände wegen Repartirung der Satisfactions-Gelder.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. August.

§. XX.

1649. August.

Der Reichs-  
Stände Deli-  
beration über  
die Reparati-  
on der Sa-  
tisfaction-  
Gelder.

Montags den 20. August. kamen die Reichs-Collegia Morgens um 8. Uhr zu-  
sammen, und gieng das Conclufum da-  
hin: Daß mit denen Königlich-Schwe-  
dischen zu reden, 1) wann ein Stand seine  
Portion zu der 4ten und 5ten Million ent-  
richte, daß er alsbald seiner einquartierten  
Völcker, auch aller Contribution sollte  
entnommen werden, und seine Plätze wie-  
der bekommen. 2) Hätten die vermögende  
Chur-Fürsten und Stände zu sehen, daß  
sie ihr ganz Contingent zu der 4ten und  
5ten Million aufbrächten, welches dann  
also unter die Stände der 7. Crantz einzu-  
theilen, so nicht könnten aufkommen. Da-  
hero wäre 3) per Deputatos eine Repara-  
tion zu verfertigen. Dazu dann benen-  
net, aus dem Chur-Rheinischen Crantz  
Chur-Maynz und Chur-Cölln; aus  
dem Ober-Sächsischen, Sachsen; aus  
dem Fränkischen Crantz, Bamberg,  
Brandenburg-Culmbach und Nürn-  
berg; aus dem Schwäbischen, Eos-  
nig, Würtemberg und eine Reichs-  
Stadt. Aus dem Westphälischen,  
Chur-Cölln, racione Münster. Aus  
dem Nieder-Sächsischen, Braun-  
schweig-Lüneburg; aus dem Ober-  
Rheinischen, Stifft Strassburg und  
Frankfurt. Es sollte 4) unverzüglich  
der Punctus Restitutionis ex capite  
Amnestia & Gravaminum vorgenom-  
men, und dazu gewisse Deputierten von bey-  
den Religionen bestimmet werden. So  
hätte man auch 5) die Herren Kayserlichen  
zu erinnern, sie möchten mit denen König-  
lich-Schwedischen die Listam Exautorati-  
onis & Evacuacionis aufs eheste richtig  
machen. Die Real-Assecuration 6) be-  
treffend, hoffe man, die Königlich-Schwe-  
dischen würden ihrem Begehren nicht sim-  
pliciter inhairiren, sondern durch beweg-  
liches Zusprechen zu divertiren seyn, weil  
die Stände sich also angegriffen, und die  
4te Million auch vor der Zeit abtragen woll-  
ten zc.

Diesem Schluß zu folge, verfügten sich  
die Reichs-Deputierte selbigen Nachmittag  
um 4. Uhr zu den Schwedischen Gesand-  
ten Erskein und Drenstern, und geschah  
be durch den Chur-Maynzischen Abge-

sandten Mehl, dieser Vortrag: „Nach-  
dem in dem Interims-Recess, so am ver-  
wichenen Sonnabend von Seiten der  
Stände vollzogen worden, unter andern  
enthalten, daß die 4te Million Reichsthä-  
ler der Königlich-Schwedischen Solda-  
tesque Satisfaktion, bey der Abbandung  
noch, auch beyzutragen, und solche unter  
die Stände des Reichs einzuheilen, so wäre  
man heute Vormittag in denen Reichs-  
Collegis besammen gewesen, die Sache  
erwogen, und besunden, daß es unter den  
Ständen wegen der Ausschleiffung grosse  
Beitläuffigkeit würde geben, dannenher  
dann am besten, und aus dem Werck zu ge-  
langen, am füglichsten gehalten, wann es  
bey Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem  
Herrn Generalissimo zu einer solchen Er-  
klärung und Resoluzion zu bringen, daß  
derjenige Stand, welcher seine Portion  
nicht allein zu der 4ten, sondern auch zu der  
5ten Million würde beytragen, nicht allein  
alsbald von aller Einquartierung und fer-  
ner Verpflegung der Völcker solle befreyet  
werden, sondern auch seine annoch mit  
Schwedischem Volk besetzte Plätze sobald  
wieder erlangen. Die weil nun dieses ein  
Mittel, dadurch jeder veranlasset würde,  
sein äusserstes zu thun, und solcher gestalt  
nicht allein die 4. Millionen, sondern auch  
ein gut Theil von der 5ten Million dinstre  
aufgebracht werden; So ersuche man sie,  
die Königlich-Schwedischen, sie wollten  
beydes Herrn Generalissimi Fürstlicher  
Durchlauchten, und auch vor sich selbst, es  
dahin richten, damit dieser Vorschlag be-  
liebet und genehm gehalten würde.“

Durch den Präsident Erskein, wur-  
de, nachdem sie sich mit einander unterredet  
hatten, der Vortrag kürzlich wieder holet,  
und auf Relation an Sr. Fürstliche Durch-  
lauchten den Herrn Generalissimum ge-  
stellet, dabey gleichwohl so viel angebeu-  
ret, daß sie dieses Mittel nicht uneben, son-  
dern vor einen Cuneum hielten, desto eher  
die Gelder aufzubringen zc. Sie esleten,  
weil zu Sr. Fürstl. Durchlaucht sie erfordert  
waren; der Baron Drenstern erwies  
nete Discours-weise, nachdem man auf-  
gestanden, er hielte dafür, der Herr Gene-  
ralissimus werde damit zufrieden seyn.  
Rf 2 Vor



1649.  
August

Vor seine Person aber sehe er dieses Dubium, wann sie, die Schwedischen, solcher gestalt die Völker abhandeln und abführen, und die Plätze restituiren, daß hingegen die Kaiserlichen ihre Soldatesque auf den Weinen behielten, u. Darauf wurde geantwortet, daß sodann Ihre Kaiserliche Majestät ebener massen abhandeln müsse; deswegen sich zu vergleichen sey.

Des folgenden Tags, um 8. Uhr, kamen der Chur-Fürsten und Stände Gesandte auf dem Rath-Hause zusammen, es wurde aber mehrers nichts verrichtet, als daß man sich wegen der Personen verglich, welche den *Punctum Restitutionis ex capite Amnestie & Gravaminum* sollten vornehmen. Nachdem nun Evangelischen theils sich bereits Chur-Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg und Nürnberg, bey solcher Deputation befunden hatten, ehe die Sachsen-Altenburgischen Gesandten sich zu Nürnberg eingefellet, diese aber, theils wegen des bey den Friedens-Tractaten ehehin geführten Directorii sich dessen nicht begeben, auch dem Chur-Brandenburgischen, als der Reformirten Religion bedaget, das Directorium nicht überlassen werden wollte, indem es leicht Casus abgeben möchte, davon die Evangelischen *ad partem* zu deliberiren; Wesembek hingegen, als Chur-Brandenburgischer, ohne Offension nunmehr davon nicht

wohl zu excludiren war: So ergriffen die Altenburgischen dieses Mittel, daß sie vorschlugen, es werde nicht undienlich seyn, daß man etwa ein paar Personen, als Mediatorez gebrauchte, wann *paria Vota* ausfallen sollten. Welches sich sowohl die Catholischen als Evangelischen belieben ließen. Also wurde von Seiten der Catholischen dazu der Chur-Cöllnische, Graf von Fürstenberg, und Evangelischer seits der Chur-Brandenburgische, Wesembek, benennet, welche solches als Mediatorez auf sich nahmen. Zu *Deputatis* aber wurden Catholischen theils verordnet, Chur-Mainz, Bayern, Bamberg und Regensburg. Wegen der Evangelischen, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Württemberg und Nürnberg.

Der Fürstlich-Württembergische Abgesandte referirte darneben, daß ihm Erstlein gesagt, es wären des Herren Generalissimi Fürstliche Durchlauchten mit der Stände geistiges Tags gethanem Vorschlage zufrieden, daß nemlich derjenige Stand, so seine Portion zu den beyden letztern Millionen Rthlr. würde abtragen hingegen seiner Völker und derselben Verpflegung besperrt werden, auch seine Plätze wieder bekommen solle. Welche Erklärung schriftlich solle angestellt werden u.

## §. XXI.

Reichs-Deliberation  
über den punctum  
Reparationis &  
Realis Affec-  
tationis.

Montags den 27. August, wurde im versammelten Reichs-Rath referirret, wie die beyden Schwedischen Gesandten, Erstlein und Orenstern, bey dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio beschwerend angebracht, daß sie wohl sähen, welcher gestalt die Kaiserlichen Gesandten mit Subscription des Preliminar-Recessus zurück hielten, unter dem Vorwand, ob wäre die Kaiserliche Resolution nicht eingelangt: Dannhero Schwedischer seits bedinget werden müste, wofern solche Subscription, nicht vor Ausgang dieses Monats noch geschehe, könnte nachmahls die Abhandlung und Abführung der Völker innerhalb 6. Monath nicht erfolgen. So wollte auch 2) die Nothdurfft erfordern, daß

die Stände ohne Verzug wegen der Reparition der 5ten Million Reichshaler sich verglichen. 3) Würde man sich erinnern, daß sie, die Königlich-Swedischen, eine *Real-Affecration* wegen der 5ten Million zur Schwedischen Militie Satisfaction bedinget. Dieweil nun solche auch zur Perfection zu bringen, wollten sie solches erinnert haben, dahin stellend, wie sich die Stände deswegen vergleichen würden. Hielten aber dennoch dafür, es werde Kaiserliche Majestät Ihre nicht zu wieder seyn lassen, weil Sie ohne diß der Cron Schwed so lange Großglogau wolle in Händen lassen, bis Franckenthal evacuiert, daß Großglogau (dabey sie nicht gemeldet, ob sie allein die Stadt, oder auch das Fürstenthum

1649  
August